Satzung
über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Südharz
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 47 Abs. 1 , 2 und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetztes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG-LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG-LSA (Gemeindestraßen) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in Anlage II aufgeführten Straßen (Landes-, Kreistraßen - Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2
Gegenstand der Reinigung

(1) Zu reinigen sind:
a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 47 Abs. 1 StrG-LSA) nach Anlage I.

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in Anlage III aufgeführten öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen. (§ 50 Abs.1 Ziff. 4 StrG-LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
b) die Parkplätze,
c) die Straßenrinnen, die Einflussöffnungen der Straßenkanäle
d) die Gehwege und Schrammborde,
e) die Randstreifen, Böschungen, Stützmauern,
f) die Überwege,

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), die gemeinsamen Geh- und Radwege (VZ 240, 239 mit ZZ 1022-10) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO)Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen, abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung, nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Verpflichtete sind auch Personen, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Haben die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten einen Dritten mit der Erfüllung der ihnen durch diese Satzung auferlegten Verpflichtungen betraut, so haben sie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass der Dritte diese Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten das Grundstück nicht oder nur unwesentlich selbst nutzen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungs- und Winterdiensteinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungs- und winterdienstpflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Sollte keine dieser Regelungen zutreffen, so legt die Gemeinde auf Antrag die Reihenfolge der Verpflichteten und den Straßenabschnitt fest.

(5) Vereinbaren mehrere Verpflichtete eine von dieser Satzung abweichende Ausführung der Reinigung und des Winterdienstes, so ist diese Vereinbarung der Gemeinde zu Beginn eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigung umfasst:

a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8)
b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5
Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge von Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinbrüche vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6
Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7
Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen erforderlich machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten wöchentlich, jedoch bis zum Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis 19:00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG-LSA bleibt unberührt.

§ 8
Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 9
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen und erforderlichenfalls abzustumpfen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen bebauten Wohngrundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen bebauten Wohngrundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 Metern zu räumen.

(3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und zu lagern.

(4) Schnee und Eis sind am Straßenrand so zu lagern, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
Bei sehr starkem Schneeaufkommen oder engen Straßen ist die Fahrbahn vorrangig, vor dem Gehweg zu räumen, so dass Versorgung und Rettungsdienste nicht beeinträchtigt sind. In diesem Fall kann die Gemeinde den Schnee auf dem Fußweg oder Randstreifen lagern und die Räumpflicht der Anlieger nach Abs.1 entfällt.

(5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(6) In der Zeit von 07 bis 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07 Uhr, sonn- und feiertags bis 09 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 10
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseigentum derart und so rechtzeitig abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung der Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 2 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliche abstumpfende Materialien zu verwenden. Zugelassene Auftaumittel dürfen nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände sowie bei Blitzeis verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschriften des § 9 Abs. 4 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) Der § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 11
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 bis 8 der Reinigungspflicht der Straße nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeit nicht beachtet oder
3. entgegen §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 02.12.2015

Rettig
Bürgermeister

Siegel

Anlage I

Gemäß §2 Abs.1a der Satzung sind folgende Straßen zu reinigen:

Ortsteil Agnesdorf	Agnesdorfer Hauptstraße	Rasenweg
	Friedhofstraße	Zum Rödchen
	Gartenweg	
Ortsteil Bennungen	Bennunger Enge Gasse	Kirchgasse
	Bennunger Feldstraße	Kirchplatz
	Brauhausgasse	Mittelgasse
	Breite Straße	Mühlgasse
	Harkengasse	Neuendorf
	Hinter dem Dorfgraben	Siedlerstraße
	Hospitalstraße	Steingasse
Ortsteil Breitenstein	Am Schützenplatz	Hüttenstraße
	Breitensteiner Mühlgasse	Kleine Gasse
	Breitensteiner Oberdorf	Osterkopf
	Breitensteiner Schulgasse	Platz der Einheit
	Breitensteiner Unterdorf	Platz der Freundschaft
	Große Gasse	Schlossergasse
	Hohler Weg	Stadtweg
	Hüttenplatz	Vor dem Dorfe
Ortsteil Breitungen	Alter Weg	Kirchberg
	An der Schanze	Kreppelsberg
	Bäckerplan	Küchengarten
	Borntal	Mittelweg
	Breitunger Hauptstraße	Obere Gasse
	Breitunger Kietel	Rödchenweg
	Breitunger Oberdorf	Untere Gasse
	Friedhofsgasse	Vorderer Kirchberg
	Hinterer Wickgarten	Wickgartenstraße
	Hoffmannsberg	Zechenhaus
	Käsereistraße	Ziegengasse
Ortsteil Dietersdorf	Bergstraße	Teichweg
	Hähnchenstraße	Unterstraße
	Hintere Dorfstraße	Vordere Dorfstraße
	Oberdorfstraße	
Ortsteil Dittichenrode	Dorfstraße	
Ortsteil Drebsdorf	Drebsdorfer Dorfstraße	

Ortsteil Hainrode	Hainröder Bergstraße Hainröder Bischofsgasse Hainröder Brunnenstraße Hainröder Gartenstraße Hainröder Hauptstraße	Hainröder Hirteberg Hainröder Müncheberg Hainröder Schulgasse Hainröder Wachberg
Ortsteil Hayn	Am Ellernkopf Hayner Hintergasse Hayner Unterdorf Hinter den Gärten Kietel	Langenberg Mittelstraße Rinderplatz Sperlingsberg
Ortsteil Kleinleinungen	Am Ring Am Roten Berg An der Dorfstraße	Kietelgasse Hohlstedter Weg
Ortsteil Questenberg	Braugasse Dürrer Fuchs Forsthausgasse Hirtengasse	Mühlwiese Nasse Straße Schulberg
Ortsteil Rottleberode	Alte Försterei Alter Bahnhof Am Alten Stolberg Am Bad Am Habichtstal Am Kreiselsberg Am Mühlgraben Am Schloßteich Am Waldschlößchen Amselgasse An der Kreuzgrube Bahnhofstraße Domäne Eichenweg Fasanenweg Hauptstraße Harzstraße Hunnengasse Hüttenhof Kreuzstieg Lindenweg	Mühlfleck Neue Straße Nordhäuser Straße Ritterberg Rosengasse Rottleberöder Dorfstraße Schloßstraße Schulstraße Schwendaer Straße Sperberweg Steinkopf-Platz Steinweg Stempedaer Weg Thyragasse Thyrastraße Waldschlößchen Wasserkunst Winkel Zum Sportzentrum Zur Festwiese

Ortsteil Roßla

Amselweg
Auerbachshof
Bäckergasse
Böttchergasse
Breitunger Straße
Entenplatz
Feldstraße
Finkenweg
Fußstieg
Güterbahnhof
Helmestraße
Hugo-Haase-Straße
Karlstraße
Kuxstein
Lindenstraße
Meisenweg
Mühlenstraße
Palais
Pflanzenfleck
Promenade
Riethstraße
Ringstraße
Rosenweg
Schloß
Schreiberstraße
Siedlung
Straße der Neuen Zeit
Taubental
Unterer Fußstieg
Unterer Kuxstein
Unterfeld
Wasserstraße
Weinbergstraße
Wilhelmstraße
Wolffstraße
Zeughausplan
Ziegeleistraße
Zum Bad

Ortsteil Schwenda

Alte Hauptstraße
Alte Hintergasse
Alte Pfarrgasse
Am Stadtweg
An der Höhe
Auf der Höhe
Haselweg
Im hohlen Weg
Kloppgasse
Langer Taschenberg
Neuer Teichdamm
Oberer Siegen
Schützenplatz
Steiler Taschenberg
Tränkeweg
Unterer Siegen
Waldhausweg
Zum Mühlweg

Ortsteil Uftrungen

Altendorf
Am Bahnhof
Am Friedhof
Am Heerstall
Am Sportplatz
Am Teich
Am Wasser
An der Kirche
August-Jäger-Straße
Domänenhof
Haselstraße
Heerstall
Hinterdorfstraße
Johannesweg
Linsengasse
Ölmühle
Pfarrgasse
Rottleberöder Weg
Schleifweg
Schluftberg
Schluftstraße
Schullergasse
Straße des Aufbaus
Uftrunger Enge Gasse
Uftrunger Feldstraße
Uftrunger Hauptstraße
Uftrunger Schulgasse
Uftrunger Teichdamm
Vollbrechtstraße
Zum Haseltal
Zum Seeberg

Ortsteil Stolberg	Alter Markt	Reicher Winkel
	Am Graben	Rittergasse
	Am Markt	Schloßberg
	Bahnhof	Silberbach
	Hintergasse	Stubengasse
	Ludetal	Thyrahöhe
	Markt	Töpfergasse
	Moorberg	Zechental
	Neustadt	Waschberg
Ortsteil Wickerode	Am Armsberg	Pfarrplatz
	An der Nasse	Schulplatz
	Auf der Hütte	

Anlage II

Für die nachfolgend aufgeführten Fahrbahnen (Ortsdurchfahrten) verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung bei der Gemeinde.

OT Agnesdorf	-	Landstraße (K2835)
OT Bennungen	-	Halle-Kasseler-Straße (L151)
	-	Wickeröder Straße (L231)
OT Breitenstein	-	Breitensteiner Hauptstraße (L236)
OT Drebsdorf	-	Drebsdorfer Dorfstraße (Ortsdurchfahrt L231)
OT Hayn	-	Roßlaer Staße (L234, K2832)
OT Kleinleinungen	-	An der Dorfstraße (L231)
OT Questenberg	-	Questenberger Dorfstraße (K2835)
OT Rottleberode	-	Knaufstraße (L236)
	-	Hauptstraße (L237)
	-	Nordhäuser Straße (L237)
	-	Stolberger Straße (K2354)
	-	Schwendaer Straße (L236)
OT Roßla	-	Agnesdorfer Straße (L234)
	-	Hallesche Straße (L151)
	-	Kyffhäuserstraße (L234)
	-	Schäferei (L151)
OT Schwenda	-	Auerbergstraße (L236)
OT Stolberg	-	Thyratal (K2354)
	-	Niedergasse (K2354)
	-	Markt (K2354)
	-	Am Markt (K2354)
	-	Kaltes Tal (K2354)
OT Wickerode	-	An der Nasse (L231, K2835)
	-	Wickeröder Landstraße (L231)

Anlage III

Gemäß §2 Absatz 1b

OT Dietersdorf	-	Neubau
OT Rottleberode	-	Am alten Stolberg
OT Roßla	-	Bennunger Straße
	-	Holland-Merten-Straße
	-	Nordring
	-	Südstraße
OT Uftrungen	-	An der Heimkehle
	-	Mittelmühle
	-	Obermühle
	-	Riethfeld
	-	Thyra Fuchs
	-	Untermühle
OT Stolberg	-	Auerberg
	-	Hainfeld
	-	Josephshöhe
OT Schwenda	-	Uftrunger Straße
OT Wickerode	-	Landgemeinde
OT Dietersdorf	-	Schwiederschwende